

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Sängerkreis Elbe-Havel im Landeschorverband Sachsen-Anhalt.

Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e. V. (eingetragener Verein).

Sitz des Vereins ist Genthin.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Landkreis Jerichower Land und den ehemaligen Landkreis Havelberg (jetzt Stendal).

§ 2

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, den Chorgesang zu fördern. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß der Verein die Mitarbeit der Mitgliedschöre im Landeschorverband organisiert und deren Interessen durch die Mitwirkung der Organe des Vereins vertritt.

Darüber hinaus organisiert der Verein geeignete Veranstaltungen, wie z.B. das traditionelle Chorkonzert in der Klosterkirche Jerichow, um den Mitgliedsvereinen Wirkungsmöglichkeiten zu schaffen und die Popularität und Breitenwirkung des Chorgesangs in der Region zu fördern.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO).

Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Landeschorverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und dessen Dachorganisation, des Deutschen Sängerbundes e. V.

Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 5

Mitglied des Vereins sind die im Deutschen Sängerbund e. V. organisierten Chöre des unter § 1 der Satzung bezeichneten Territoriums.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, mindestens 16 Jahre alte Person werden.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

Soweit die Mitgliedschaft die Mitgliedschöre betrifft, ist dieser Antrag mit der Beantragung der Mitgliedschaft im Deutschen Sängerbund e. V. rechtswirksam erfolgt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

Sie erlischt ebenfalls durch Austritt des Chores aus dem Deutschen Sängerbund e. V.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so kann der Austritt erst zum nächst möglichen Termin erfolgen.

Der Ausschluß aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

§ 7

Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

Zur Ermittlung der Beiträge sind die Vorschriften des Deutschen Sängerbundes e. V. anzuwenden.

Auf der Grundlage jährlicher Bestandserhebungen werden die Beiträge für den Deutschen Sängerbund über den Verein erhoben. Der aus diesem Gesamtbeitrag dem Verein zufließende Anteil ergibt sich aus der Satzung des Landeschorverbandes e. V. bzw. des Deutschen Sängerbundes e. V.

Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31.03. d. J. zu entrichten.

Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder erlassen werden. Der Erlaßantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet.

§ 8

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Mitgliedschaft Chöre betrifft, hat jedes delegierte Chormitglied eine Stimme. Ein ggf. erforderlicher Delegiertenschlüssel ist vom Vorstand in Vorbereitung der Mitgliederversammlung festzulegen.

Die Mitgliederversammlungen werden in Form eines Sängertages des Sängerkreises abgehalten.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Änderungen des Wohnorts bei natürlichen Personen und Veränderungen in den Organen der Mitgliedschöre sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10

Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) *[ersatzlos gestrichen]*
- f) dem Frauenreferent
- g) dem Pressereferent
- h) bis zu drei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Block. Die Verteilung der Ämter erfolgt innerhalb des gewählten Vorstandes in einer ersten Vorstandssitzung.

Durch den gewählten Vorstand wird ein Kreischorleiter berufen. Der Kreischorleiter wird durch den Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand berufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode ein geeignetes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

Geschäftsführender Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister

die befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 11

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Erstellung eines Jahresarbeitsplanes sowie Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung des Sängertages (Mitgliederversammlung)
- d) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) Vorbereitung und Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen des Sängerkreises.

§ 12

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsmacht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Der Kreischorleiter ist für die künstlerische Leitung von Veranstaltungen des Sängerkreises zuständig. Er berät die Mitgliedschöre und den Vorstand in künstlerischen Fragen. Der Vorstand kann ggf. zur weitergehenden Unterstützung einen Musikbeirat bilden, der sich aus Mitgliedern des Vorstandes und Chorleitern der Mitgliedschöre zusammensetzt.

Die Beisitzer haben beratende Stellung innerhalb des Vorstandes und fördern die Zusammenarbeit mit den einzelnen Mitgliedschören.

§ 13

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Bekanntgabe des Jahresarbeitsplanes des Vorstandes.

Eine gesonderte Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt nicht.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen (Sängertage) werden im Wahlturnus des Vorstandes am Anfang des betreffenden Kalenderjahres abgehalten. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen werden zwischen den Sängertagen vom Vorstand einberufen. Diese sind mit einem vermindernten Delegiertenschlüssel abzuhalten, wobei i. d. R. je Mitgliedschor ein Delegierter zu entsenden ist.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

§ 15

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) die Bestellung und die Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Der weiteren ordentlichen Mitgliederversammlung zwischen den Sängertagen obliegt eine Beschlussfassung lediglich zu Buchstabe a), b) und g) des § 15 der Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimenden Mitglieder erforderlich. Eine schriftliche Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist nicht erforderlich.

Erhalten die vom Verein, insbesondere von den Mitgliedschören vorgeschlagenen und ihre Bereitschaft erklärenden Kandidaten des zu wählenden Vorstandes nicht die erforderliche Stimmenmehrheit bei der Abstimmung im Block, erfolgt eine Einzelabstimmung über die Kandidaten des Vorstandes. Ergibt sich danach nicht die Zahl der unter § 10 der Satzung genannten gewählten Vorstandsmitglieder, gilt der Verein als aufgelöst. Für diesen Fall bleibt der bisherige Vorstand im Amt, der die Auflösung des Vereins abzuwickeln hat.

§ 16

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Bei den Mitgliedschören erfolgt die Ladung an den 1. Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedschores. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

In außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks, der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 17

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Tagesleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen.

§ 18

Für Schäden, die den Mitgliedern des Vereins und der Mitgliedsvereine in Ausübung der dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten entstehen, gelten die durch den Deutschen Sängerbund e. V. geschlossenen Versicherungsbedingungen.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 15 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator ernannt. Zur Beschlussfassung über die Liquidatoren ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen, gültig abstimgenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung der Liquidatoren hat einstimmig zu erfolgen. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Landeschorverband Sachsen-Anhalt e. V. zu übergeben.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2000 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Durch die Mitgliederversammlung wurde am 19.03.2005 der § 10 der Satzung entsprechend der jetzigen Fassung geändert.